

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0250/14
der Sitzung des Stadtrates vom 17.04.2014
LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ - Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

- 01** Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 9) ist Bestandteil des Beschlusses.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
- 02** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 1000) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 06.03.2014 als Satzung.
- 03** Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ wird gebilligt.
- 04** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.
Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
- 05** Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ im Wege der 4. Berichtigung angepasst werden.
- 06** Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 4 - Bereich Linderbach, Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ (Anlage 10) wird gebilligt.
Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen.
Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 4. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird. Jedermann kann die Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 4 für den Bereich Linderbach, Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten wie den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Bereiches der Berichtigung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

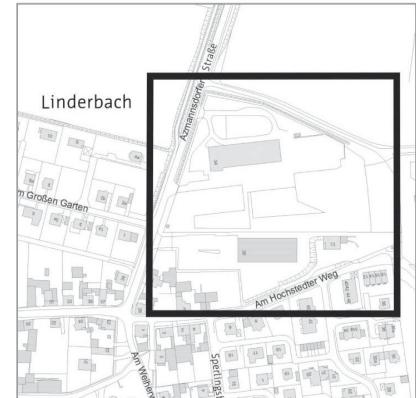
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 13.06.2014

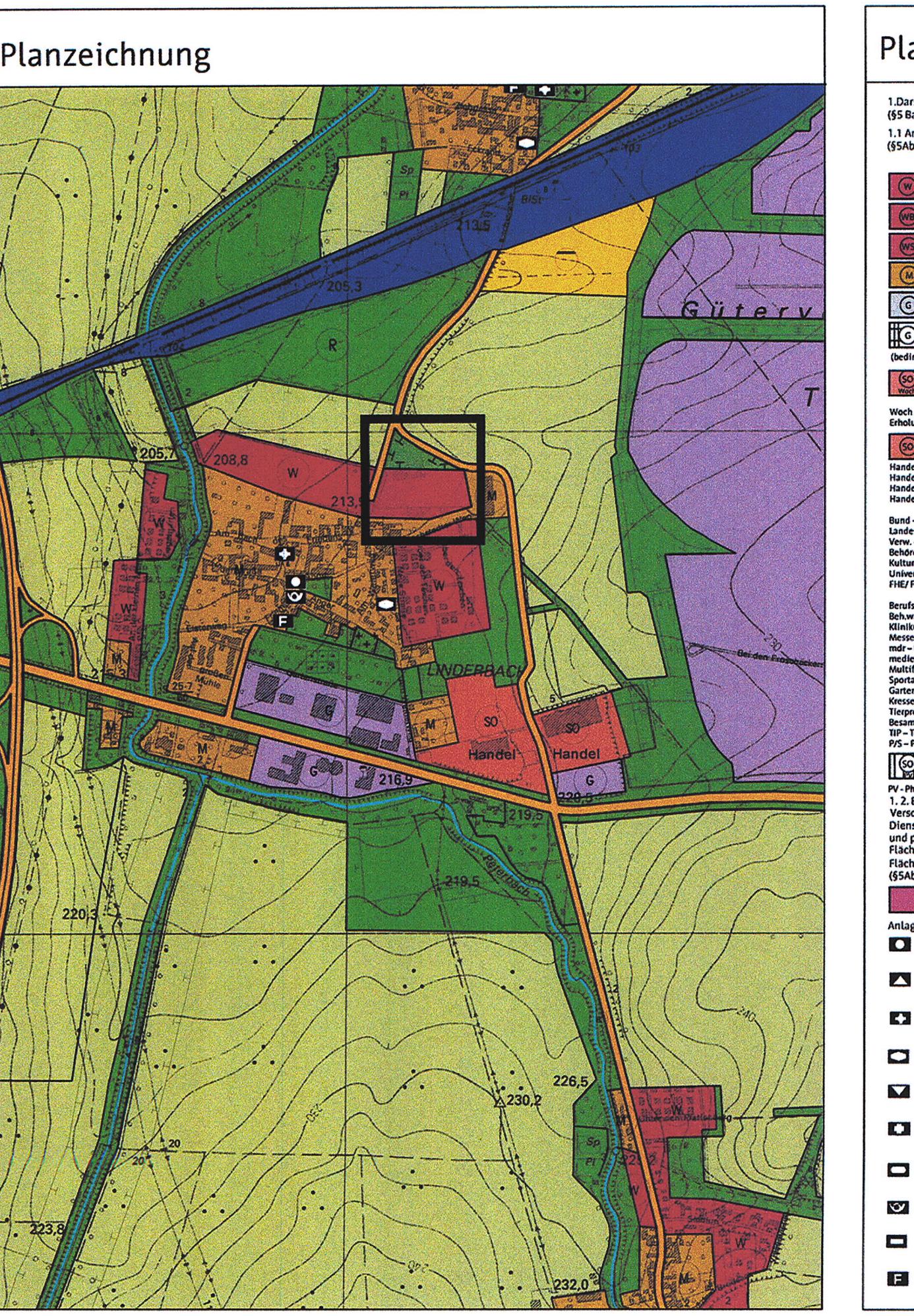
gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“



Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 4



Planzeichenerklärung

| I. Darstellungen (§5 BauGB) | | II. Nachrichtliche Übernahme, Kennzeichnungen, Vermerke (§5Abs.2 Nr.2 BauGB) | |
|---|---|--|--|
| Wohbauflächen (§1Abs.1 Nr.1 BauNVO) | Flächen für Sport- und Spielanlagen | 1. S. Grünflächen (§5Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB) | Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz |
| Besondere Wohngebiete (§4a BauNVO) | Sportplätze | 2. Nachrichtliche Übernahme, Kennzeichnungen, Vermerke (§5Abs.4 BauGB) | |
| Kleiniedrigungsgebiete (§2 BauNVO) | Parkanlage | | |
| Gemische Bauflächen (§1Abs.1 Nr.2 BauNVO) | Dauerkleingärten | | |
| Gewerbliche Bauflächen (§1Abs.1 Nr.3 BauNVO) | Friedhof | | |
| (bedingt Darstellung) | Spielplatz | | |
| Sondergebiete, die der Erholung dienen (§10 BauNVO) | Autobahnen und autobahn-ähnlichen Straßen | | |
| Woch - Wochenendhäusergebiete Erholung - Erholungsgebiet | Badeplatz, Freibad | | |
| Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO) | Zeltplatz | | |
| Handel - großflächiger Einzelhandel | | | |
| Handel - nicht zentrenrelevant | | | |
| Handel - Nahversorgungszentrum | | | |
| Handel/Sport - Handel großflächiger Einzelhandel/Sport | | | |
| Bund - Bundeswehr Landesregierung V erw. - Verwaltung Bezirkszentrum Kultur, Verwaltung, Forschung Universität FH/E FH/Gartenbau - Fachhochschule Erfurt / Gartenbau | | | |
| Berufsbildungszentrum Behwst. - Behindertenwerkstatt Klinikum | | | |
| Messe medienzentrum, medienkunst, Gewerbe | | | |
| Multifunktionsarena | | | |
| Sportanlagen | | | |
| Gartenbau | | | |
| Kreisspital | | | |
| Therapie- und Reproduktion Besamungstation | | | |
| TIP - Technologie- und Innovationspark | | | |
| P/S - Parken/Sportanlagen | | | |
| Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO) | | | |
| PV - Photovoltaikanlage (befristete Nutzung) | | | |
| 1.2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, | | | |
| Flächen für den Gemeinbedarf, | | | |
| Flächen für Sport- und Spielanlagen (§5Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB) | | | |
| Flächen für den Gemeinbedarf | | | |
| Anlagen und Einrichtungen: | | | |
| Offentliche Verwaltung: | | | |
| Schulen und Bildungseinrichtungen | | | |
| Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrich- | | | |
| tungen | | | |
| Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen | | | |
| Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen | | | |
| Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrich- | | | |
| tungen | | | |
| Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen/ Schulsporthallen | | | |
| Post | | | |
| Städtischer Veranstaltungsort | | | |
| Feuerwehr | | | |
| Städtischer Betriebshof | | | |

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 9.10.13 mit Beschluss Nr. 0219/13 zum Entwurf des Bebauungsplanes LIN 641 "Azmannsdorfer Straße" beschlossen, dass gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN 641 "Azmannsdorfer Straße" im Wege der Berichtigung angepasst werden soll.

Erfurt, den 13.06.14


Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 17.04.14 Beschluss Nr. 0240/14 die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gebilligt. Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit dem Bebauungsplan LIN 641 "Azmannsdorfer Straße" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Erfurt, den 13.06.14


Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des Inhalts der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt werden bekundet.

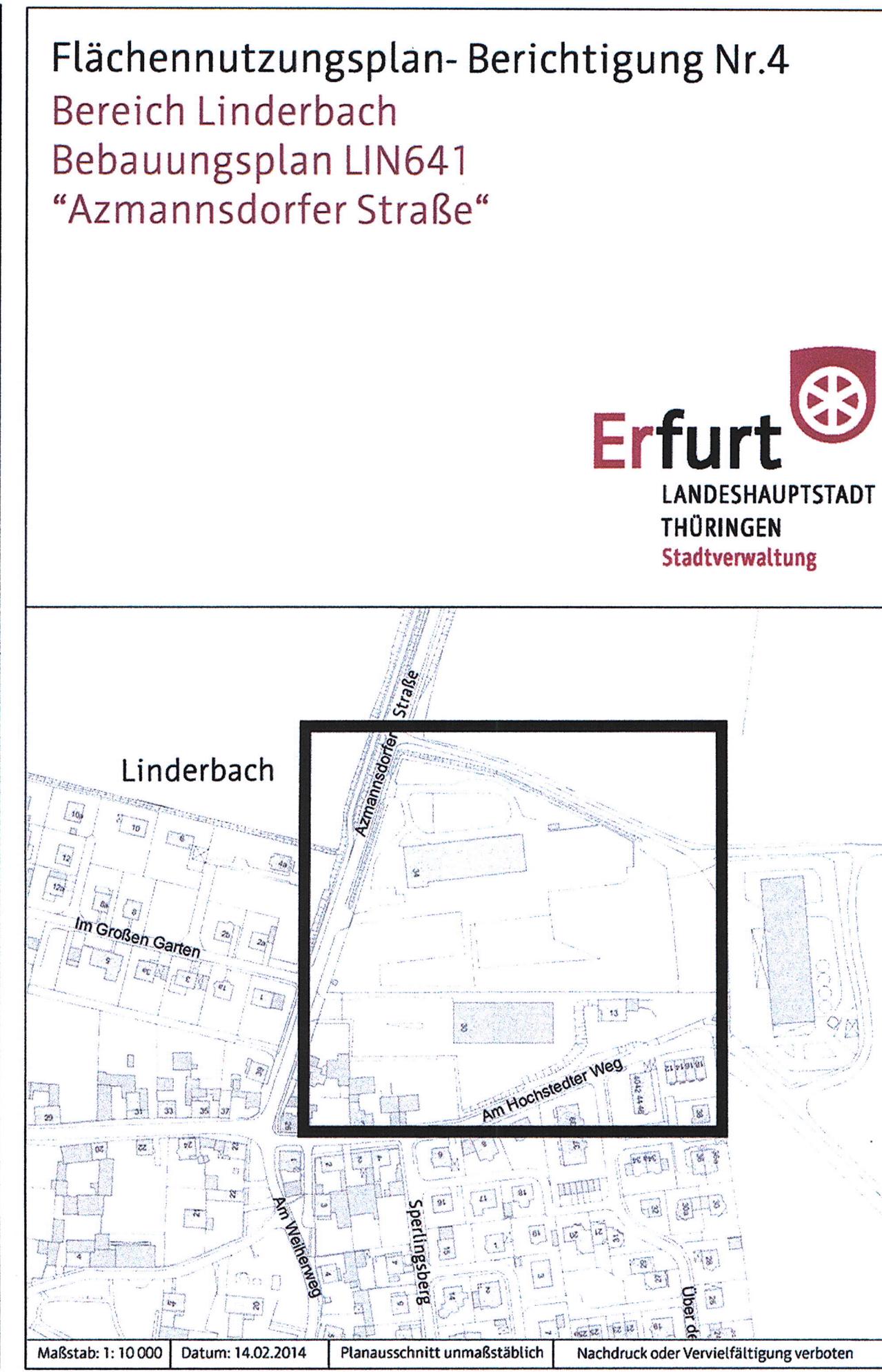
Erfurt, den 13.06.14


Landeshauptstadt Erfurt
A.Bauseein
Oberbürgermeister

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde zusammen mit dem Bebauungsplan LIN 641 "Azmannsdorfer Straße" in der durch die Anpassung an den Bebauungsplanes geänderten Form im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 13 vom 11.07.14 ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den 01.08.14

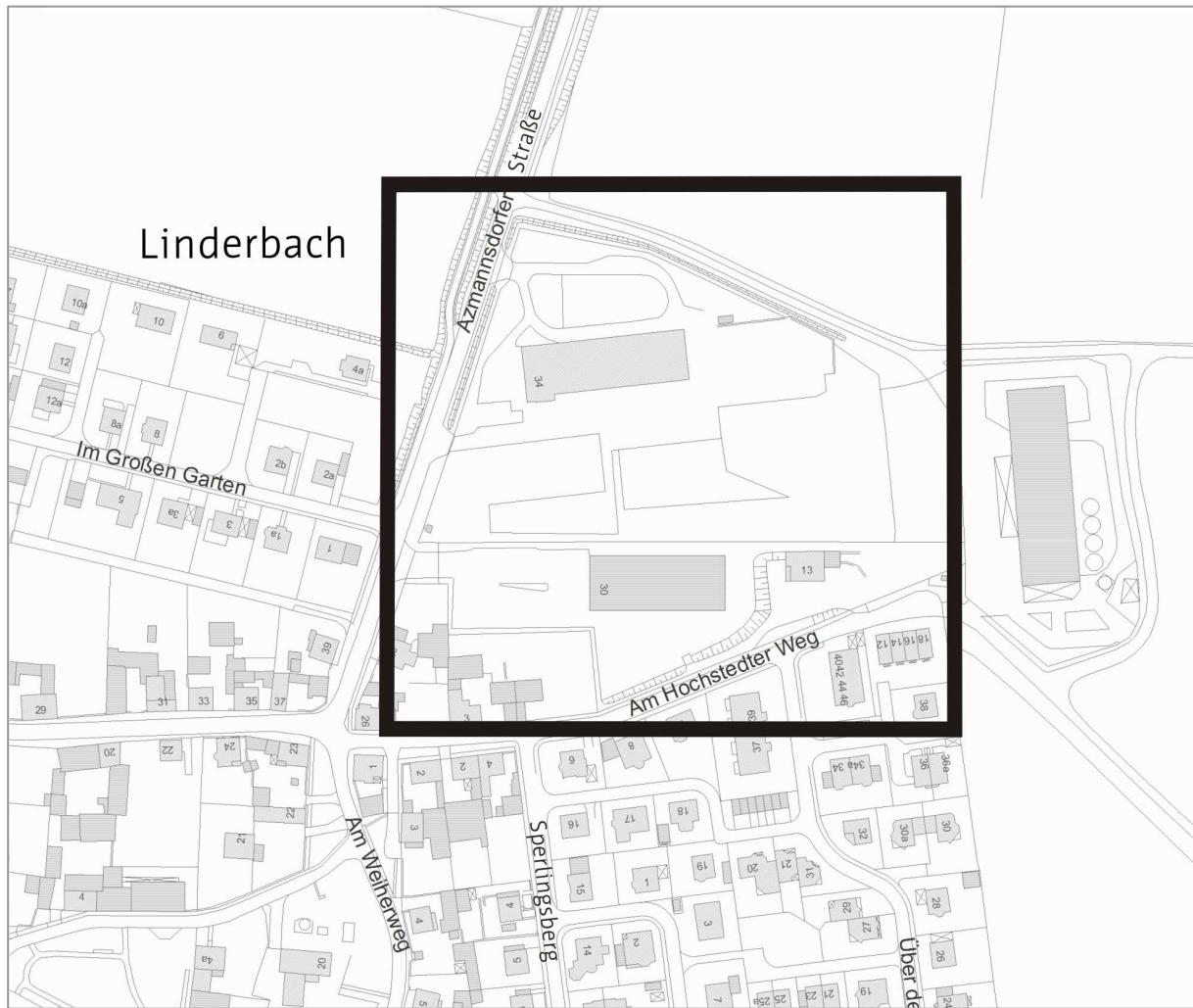

Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 4

Bereich Linderbach, Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
14.02.2014

1. Begründung

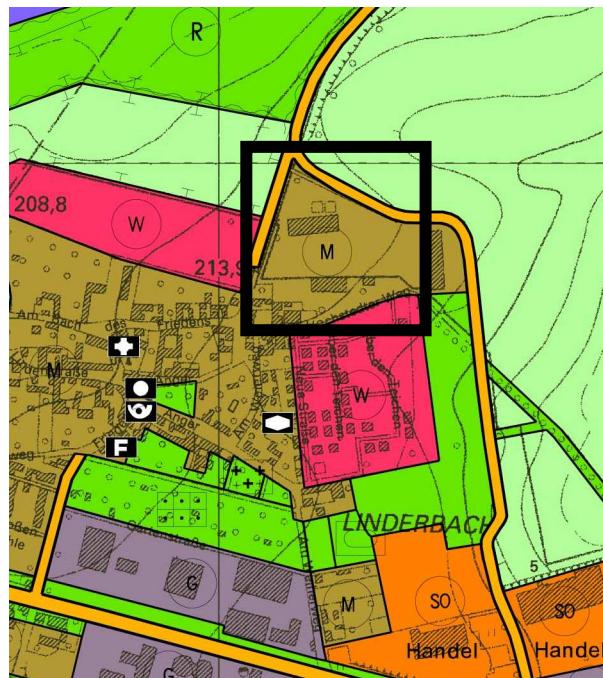
Im wirksamen Flächennutzungsplan (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan weicht mit der Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ab.

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets muss hierbei gewahrt bleiben. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

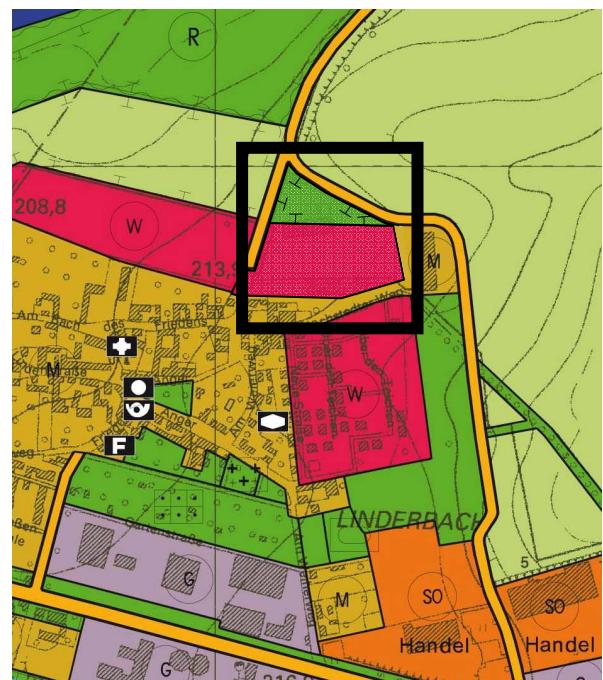
Die im wirksamen Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bisher erfolgte Darstellung einer gemischten Baufläche beinhaltete als städtebauliches Entwicklungsziel eine Nutzung für Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft. Mit dem Fortgang des auf dieser Fläche ehemals bestehenden Fuhrunternehmens wurde die bisherige gewerbliche Nutzung aufgegeben. Um die somit entstandene Brachfläche zu beseitigen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen, ist das neue städtebauliche Entwicklungsziel für diesen Bereich eine überwiegende Wohnnutzung mit einem begrünten Ortsrand.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ festgesetzte landwirtschaftliche Nutzung wird gemeinsam mit der östlich angrenzenden Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes weiterhin im FNP als eine mit der dörflichen Ortslage verbundene gemischte Baufläche dargestellt.

Mit der im Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“ erfolgenden Konkretisierung der Planungsziele, wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt.



Auszug wirksamer FNP (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) mit Bereich der FNP-Berichtigung



Bereich der FNP-Berichtigung Nr. 4 für den Bereich Linderbach, Bebauungsplan LIN641 „Azmannsdorfer Straße“, Stand 14.02.2014